



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3/2026

27. Februar 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz über den Anspruch auf Qualifizierungszeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Qualifizierungszeitgesetz – SächsQZG) vom 4. Februar 2026</b> .....	58	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Agrar- und Forstverwaltung vom 6. Februar 2026 .....	67
Vierzehnte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 3. Februar 2026 .....	61	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Ausgliederung eines Anteiles des Flurstückes 11 in der Gemarkung Demeusel aus dem Flächennaturdenkmal (FND) „Orchideenwiese Rodau (Demeusel)“ vom 19. Januar 2026 .....	80
Elfte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung sowie der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen vom 3. Februar 2026 .....	63	Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Kostenpauschale nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes und weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz für die Mitglieder des Sächsischen Landtages vom 5. Februar 2026 .....	83
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 3. Februar 2026 .....	65	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten des Vertrages über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag vom 2. Februar 2026 .....	83
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen BAföG-Zuständigkeitsverordnung vom 27. Januar 2026 .....	66		

# Gesetz über den Anspruch auf Qualifizierungszeit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Qualifizierungszeitgesetz – SächsQZG)

Vom 4. Februar 2026

Der Sächsische Landtag hat am 4. Februar 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, einschließlich der Studentinnen und Studenten, die einen dualen Studiengang absolvieren;
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten;
4. Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
5. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Sinne des § 2 des Sächsischen Richtergesetzes vom 4. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 446, 451), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2024 (SächsGVBl. S. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
6. die in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten.

(2) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 1 beschäftigen.

(3) Qualifizierungszeit dient der

1. beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten außerhalb einer Berufsausbildung;
2. Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes;
3. politischen Bildung.

(4) Berufliche Weiterbildung dient dem Aufbau und der Stärkung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen und Qualifikationen, dem Erhalt und Ausbau der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Steigerung der Beschäftigungschancen. Sie soll dazu befähigen, sachgerecht auf die sich ständig wandelnden Anforderungen in der Berufs- und Arbeitswelt reagieren zu können.

(5) Die Fortbildung und Qualifizierung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes soll Beschäftigte in die Lage versetzen, ein übernommenes Ehrenamt ausüben zu können. Ziel ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse zur Ausübung des Ehrenamtes und Kenntnisse gesellschaftspolitischer Zusammenhänge sowie die Stärkung des demokratischen Gemeinwesens.

(6) Politische Bildung dient der Befähigung von Beschäftigten, ihrer Rolle im Arbeitsleben, im öffentlichen Leben

oder im Kontext eines gemeinwohlorientierten Ehrenamtes zu erkennen und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Sie trägt dazu bei, das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale oder politische Zusammenhänge zu verbessern.

## § 2

### Anspruch auf Qualifizierungszeit

(1) Die im Freistaat Sachsen Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber länger als sechs Monate bestanden hat, haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes zum Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten soll die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements fördern.

(2) Der Anspruch auf Qualifizierungszeit beläuft sich auf drei Arbeitstage in einem Kalenderjahr. Arbeitet die oder der Beschäftigte regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche, verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Im Falle des Arbeitsplatzwechsels muss sich die oder der Beschäftigte die in demselben Kalenderjahr vom bisherigen Arbeitgeber bereits gewährte Freistellung anrechnen lassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der oder dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die gewährte Freistellung auszuhandigen.

(4) Die Qualifizierungszeit für die Beschäftigten in Schulen und Hochschulen soll in der Regel während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

(5) Freistellungen, die aufgrund tarifvertraglicher Regelungen, betrieblicher Vereinbarungen sowie sonstiger vertraglicher oder betrieblicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wurden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 angerechnet, soweit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.

(6) Freistellungen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen für Zwecke der Weiterbildung sowie der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gewährt werden, werden auf den Anspruch auf Qualifizierungszeit nach Absatz 2 nicht angerechnet.

(7) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Qualifizierungszeit besteht, durch Rechtsverordnung zu regeln.

## § 3

### Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit

(1) Eine Qualifizierungszeit nach diesem Gesetz kann nur für anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 5 beansprucht werden. Die Teilnahme an einer anerkannten

ten Weiterbildungsveranstaltung unterliegt der freien Wahl der oder des Anspruchsberechtigten.

(2) Die Inanspruchnahme der Qualifizierungszeit nach diesem Gesetz ist unter Angabe des Zeitraumes gegenüber dem Arbeitgeber so frühzeitig wie möglich, spätestens aber zwölf Wochen vor Beginn der anerkannten Weiterbildungsveranstaltung, schriftlich, elektronisch oder in Textform geltend zu machen.

(3) Dem Antrag nach Absatz 2 ist der Nachweis der Anerkennung nach § 5, des Inhalts und Zeitraums der Weiterbildungsveranstaltung beizufügen.

(4) Die Qualifizierungszeit kann versagt werden, wenn ihr in dem beantragten Zeitraum dringende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange liegen auch dann vor, wenn im laufenden Kalenderjahr mehr als 25 Prozent der Beschäftigten des Arbeitgebers eine Qualifizierungszeit nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt. Dringende betriebliche oder dienstliche Belange können bei den zu ihrer Ausbildung Beschäftigten sowie Studentinnen und Studenten, die in einem dualen Studiengang immatrikuliert sind, nicht geltend gemacht werden.

(5) Versagt der Arbeitgeber die Freistellung, ist dies der oder dem Beschäftigten innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Absatz 2 schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Erfolgt die Versagung der Freistellung nicht formgerecht innerhalb dieser Frist, gilt die Freistellung als erteilt.

(6) Würde die Freistellung versagt, soll der Anspruch auf Qualifizierungszeit bei Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Im Übrigen kann die oder der Beschäftigte den verbleibenden Anspruch auf Qualifizierungszeit nur auf das nächste Kalenderjahr übertragen; die Übertragung ist bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich, elektronisch oder in Textform gegenüber dem Arbeitgeber anzuzeigen.

(7) Nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Die erforderlichen Bescheinigungen sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weiterbildungsveranstaltung vom Veranstalter unentgeltlich auszustellen. Erfolgt der Nachweis nicht spätestens zwölf Wochen nach Beendigung der Weiterbildungsveranstaltung, verliert die oder der Beschäftigte den Anspruch auf das Qualifizierungszeitentgelt gemäß § 4 Absatz 1, es sei denn, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

#### § 4

##### Qualifizierungszeitentgelt, Verbot der Erwerbstätigkeit

(1) Für die Berechnung des Qualifizierungszeitentgeltes und im Falle der Erkrankung während der Qualifizierungszeit gelten die §§ 9, 11 und 12 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Eine Abgeltung der Qualifizierungszeit findet nicht statt.

(2) Während der Qualifizierungszeit darf die oder der Beschäftigte keine dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

#### § 5

##### Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Weiterbildungsveranstaltungen, die von Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen, von anerkannten oder genehmigten Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen, von der Bundes- oder Landeszentrale für politische Bildung, von der Deutschen Richterakademie, von Hochschulen oder Berufsakademien durchgeführt werden, gelten als anerkannt.

(2) Weiterbildungsveranstaltungen, die von anerkannten Trägern, Einrichtungen, Landesorganisationen und Landesverbänden der Weiterbildung sowie Volkshochschulen nach § 5 des Weiterbildungsgesetzes angeboten werden, gelten als anerkannt.

(3) Als anerkannt gelten auch Weiterbildungsveranstaltungen, die nach § 3 des Weiterbildungsgesetzes Gesundheitsfachberufe vom 4. November 2002 (SächsGVBl. S. 286), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 29 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 19 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anerkannte Einrichtungen anbieten.

(4) Weiterbildungsveranstaltungen, die aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften anderer Bundesländer dort anerkannt worden sind und stattfinden, werden anerkannt; § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht unter die Absätze 1 bis 4 fallen, erfolgt durch das für Arbeit zuständige Staatsministerium oder der von ihm beauftragten Behörde.

#### § 6

##### Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung ist von der Bildungseinrichtung bei den nach § 5 Absatz 5 zuständigen Stellen digital einzureichen. Der Antrag kann auf Einzelanerkennung oder Typenanerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen gerichtet sein. Weiterbildungsveranstaltungen werden anerkannt, wenn:

1. sie der Weiterbildung oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes dienen;
2. sie mindestens einen Tag in Block- oder Intervallform und in der Regel je Tag sechs Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen;
3. sie von der Bildungseinrichtung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden;
4. sie der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Bildungseinrichtung unterliegen, die die Anerkennung beantragt, und die Bildungseinrichtung durch ihre Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und die Qualität ihrer Bildungsarbeit eine sachgemäße Weiterbildung gewährleistet;
5. sie mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und mit der Verfassung des Freistaates Sachsen in Einklang stehen.

(2) Keine Qualifizierungszeit im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen,

1. bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird;
2. die unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele dienen;
3. die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der Körperpflege dienen;
4. die der eigenen sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung dienen;
5. die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis oder ähnlicher Berechtigungen zu privaten Zwecken dient;
6. die als Studienreise mit überwiegend touristischem Charakter durchgeführt werden.

(3) Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich unbefristet. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegen.

(4) Das für Arbeit zuständige Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Behörde veröffentlichen in geeigneter Weise eine Liste der anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.

(5) Das Nähere zur Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere zum Verfahren, zu Fristen, zu Aufbewahrungspflichten für Unterlagen und Dateien, die für die Anerkennungsanforderungen maßgeblich sind, zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine Behörde, zur online-basierten Evaluation nach § 8 und zur Schlichtung, regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung ist bis zum 1. November 2026 zu erlassen.

#### § 7

##### Erstattung des Qualifizierungszeitentgeltes

(1) Der Freistaat Sachsen erstattet Arbeitgebern, die in der Regel 20 oder weniger Personen ständig beschäftigen, auf Antrag einen Anteil des nach § 4 für den Zeitraum der Freistellung gezahlten Arbeitsentgeltes zur Teilnahme an nach diesem Gesetz anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Bei der Feststellung der Zahl der ständig beschäftigten Personen sind teilzeitbeschäftigte Personen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als

20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

(2) Die Erstattung nach Absatz 1 beträgt für jeden Tag der Freistellung 115 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren Grund- oder Stammkapital unmittelbar aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.

(4) Öffentliche Mittel, die die Beschäftigungsstelle von anderer Seite als Erstattung für die Freistellung erhält, sind auf die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen.

(5) Das Nähere zum Erstattungsverfahren regelt das für Arbeit zuständige Staatsministerium durch Rechtsverordnung.

#### § 8

##### Evaluation und Beteiligung

(1) Das für Arbeit zuständige Staatsministerium evaluiert das Gesetz insbesondere mit Blick auf Inhalte, Formen, Dauer und teilnehmende Beschäftigte der Qualifizierungszeit. Es berichtet darüber mindestens einmal in der Legislaturperiode dem Landtag, erstmals zum Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Einrichtungen der Weiterbildung oder Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen sind verpflichtet, dem für Arbeit zuständigen Staatsministerium oder der beauftragten Behörde zu diesem Zweck Auskunft über Gegenstand, Verlauf sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen in nichtpersonenbezogener Form zu erteilen.

(2) Der Landesbeirat für Erwachsenenbildung ist zu allen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Richtlinien, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 5, § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Februar 2026

Der Landtagspräsident  
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Dirk Parter

## Vierzehnte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Vom 3. Februar 2026

- Die Staatsregierung verordnet aufgrund des § 17 Absatz 2 und 3, des § 46a Absatz 2 Satz 2, 3 und 4, des § 46e Absatz 1 Satz 2 und 3, des § 64 Absatz 7 sowie des § 112 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist,
- des § 32 Absatz 2 und des § 484 Absatz 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist,
- des § 52b Absatz 1 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist,
- des § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 4a Satz 1, 2 und 4, des § 107 Absatz 3, des § 167b Absatz 3 Satz 1 und 2, des § 260 Absatz 1, des § 292 Absatz 6 Satz 1 und 4, des § 376 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie des § 387 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist,
- des § 68 Absatz 3 sowie des § 110a Absatz 1a Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist,
- des § 65b Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 211 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist,
- des § 55b Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist,
- des § 32b Absatz 2, des § 298a Absatz 1 Satz 2 und 3, des § 689 Absatz 3 Satz 1 bis 3, des § 703c Absatz 3, des § 722 Absatz 4 Satz 1 und 2, des § 802k Absatz 3 Satz 1 und 2, des § 814 Absatz 3, des § 882h Absatz 2 Satz 1 und 2, des § 1069 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 5, des § 1074 Absatz 2, 3 und 5, des § 1077 Absatz 1 Satz 2 und 3, des § 1104a sowie des § 1123 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist,
- des § 110a Absatz 1a sowie Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist,

- des § 77b Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, und
- des § 19 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist:

### Artikel 1

#### Änderung der

#### Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Die Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2025 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:  
„5. die Ermächtigungen nach § 17 Absatz 2, § 46a Absatz 2 Satz 2 und 3, § 46e Absatz 1 Satz 2, § 64 Absatz 7 sowie § 112 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes;“.
2. Nummer 14 wird durch die folgende Nummer 14 ersetzt:  
„14. die Ermächtigungen nach § 32 Absatz 2 Satz 1 sowie § 484 Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie 2 der Strafprozeßordnung;“.
3. Nummer 15 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:  
„15. die Ermächtigungen nach § 52b Absatz 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung;“.
4. Nummer 16 wird durch die folgende Nummer 16 ersetzt:  
„16. die Ermächtigungen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 4a Satz 1 und 2, § 107 Absatz 3 Satz 1, § 167b Absatz 3 Satz 1, § 260 Absatz 1 Satz 1, § 292 Absatz 6 Satz 1, § 376 Absatz 2 Satz 1 sowie § 387 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.
5. Nummer 34 wird durch die folgende Nummer 34 ersetzt:  
„34. die Ermächtigungen nach § 68 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 110a Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;“.
6. Nummer 38 wird durch die folgende Nummer 38 ersetzt:  
„38. die Ermächtigungen nach § 65b Absatz 1 Satz 2 sowie § 211 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes;“.
7. Nummer 44 wird durch die folgende Nummer 44 ersetzt:  
„44. die Ermächtigungen nach § 55b Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung;“.

8. Nummer 49 wird durch die folgende Nummer 49 ersetzt:  
„49. die Ermächtigungen nach § 32b Absatz 2 Satz 1, § 298a Absatz 1 Satz 2, § 689 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 703c Absatz 3 Halbsatz 1, § 722 Absatz 4 Satz 1, § 802k Absatz 3 Satz 1, § 814 Absatz 3 Satz 1, § 882h Absatz 2 Satz 1, § 1069 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 1074 Absatz 2 und 3, § 1077 Absatz 1 Satz 2, § 1104a Satz 1 sowie § 1123 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung.“
9. Nummer 56 wird durch die folgende Nummer 56 ersetzt:  
„56. die Ermächtigungen nach § 110a Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes.“
10. Nummer 57 wird durch die folgende Nummer 57 ersetzt:  
„57. die Ermächtigungen nach § 77b Absatz 1, 2 sowie 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.“

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Februar 2026

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz  
Prof. Constanze Geiert

**Elfte Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung sowie  
der Sächsischen Staatsministerien  
des Innern, der Finanzen, der Justiz,  
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz,  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
sowie für Umwelt und Landwirtschaft  
zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung  
zum Berufsbildungsgesetz und zu den  
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen**

Vom 3. Februar 2026

- Es verordnen auf Grund
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 4 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), dessen Nummer 4 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist, die Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für Umwelt und Landwirtschaft,
  - des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Zustimmung der Staatsregierung,
  - des § 5 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
  - des § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Berufsbildung im öffentlichen Dienst vom 2. November 1995 (SächsGVBl. S. 355), der durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
  - des § 50c Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 47 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129) die Staatsregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung  
zum Berufsbildungsgesetz und zu den  
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen**

Die Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Mai 2022 (SächsGVBl. S. 457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gemeinsame Verordnung  
der Sächsischen Staatsregierung  
und der Sächsischen Staatsministerien  
der Finanzen, des Innern, der Justiz, für Kultus,  
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt,  
für Umwelt und Landwirtschaft,  
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz sowie  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
zur Ausführung des  
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des  
Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes  
(Sächsische Ausführungsverordnung  
zum Berufsbildungsgesetz und zu den  
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen –  
SächsBBiGAWO)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Zuständige Stelle für die Berufsbildung in den Berufen der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (§ 71 Absatz 3 und 8 des Berufsbildungsgesetzes) sowie der städtischen Hauswirtschaft und die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft sowie der städtischen Hauswirtschaft nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes (§ 75b des Berufsbildungsgesetzes) ist:
    1. für die Berufsausbildung der Forstwirte der Staatsbetrieb Sachsenforst,
    2. im Übrigen das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.“
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Zuständige Stelle beim Freistaat Sachsen sowie bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für die Berufsbildung (§ 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes) und die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit entsprechend eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes (§ 75b des Berufsbildungsgesetzes) ist für
    1. den Beruf der Sozialversicherungsfachangestellten die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,

2. die übrigen nicht durch die §§ 71 und 72 des Berufsbildungsgesetzes erfassten Berufsbereiche die Landesdirektion Sachsen."
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Zuständigkeiten nach Absatz 3 gelten entsprechend, soweit im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet oder die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes festgestellt wird (§§ 74 und 75b des Berufsbildungsgesetzes).“
3. In § 2 Absatz 4 Nummer 1 wird nach dem Wort „Soziales“ ein Komma und das Wort „Gesundheit“ eingefügt.
4. In § 4 wird nach der Angabe „§ 47 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „jeweils auch in Verbindung mit § 50c Absatz 4,“ eingefügt.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Februar 2026

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern  
Amin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz

Die Staatsministerin der Justiz  
Prof. Constanze Geiert

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Dirk Panter

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Georg-Ludwig von Breitenbuch

## Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung

Vom 3. Februar 2026

Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 7 Absatz 6 und des § 62 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist:

### Artikel 1

#### Änderung der Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung

Die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379, 668), die durch die Verordnung vom 3. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Abschnitt 12 und zu § 78 gestrichen.
2. § 18 Absatz 6 Satz 6 wird gestrichen.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
 

„(2) In jedem Leistungskursfach und jedem Grundkursfach mit Ausnahme von Sport sind in den Kurshalbjahren 11A bis 12/I eine oder zwei Klausuren zu schreiben. Im Kurshalbjahr 12/II kann in jedem Leistungskursfach und jedem Grundkursfach mit Ausnahme von Sport eine Klausur geschrieben werden.“
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Deutsch und Kunst“ durch die Angabe „Deutsch, Kunst, Biologie, Chemie und Physik“ ersetzt.
4. In § 44 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „Physik oder Chemie“ durch die Angabe „Physik, Chemie oder Biologie“ ersetzt.
5. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Angabe „20 bis 30 Minuten“ durch die Angabe „in der Regel 45 Minuten“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 

„Das Kolloquium besteht zu etwa gleichen Teilen aus einem Vortrag der Schülerin oder des Schülers und einem Gespräch zu inhaltlichen Schwerpunkten der Besonderen Lernleistung.“
  - b) Absatz 6 Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:
 

„Die Punktzahl des Kolloquiums wird gegenüber der im schriftlichen Teil erreichten Punktzahl doppelt gewichtet.“
6. § 63 Absatz 3 Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 ersetzt:
 

„Die Aufgaben für den Vortrag werden dem Prüfling schriftlich zur Vorbereitung in der Regel 30 Minuten vor Prüfungsbeginn übergeben.“
7. Abschnitt 12 wird gestrichen.
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Tabellenkopf Buchstabe a wird die Angabe „Punktzahl des schriftlichen Teils“ durch die Angabe „im Kolloquium erreichte Punktzahl“ ersetzt.
  - b) In der linken Spalte der Tabelle Buchstabe a wird die Angabe „Kolloquium“ durch die Angabe „schriftlichen Teil“ ersetzt.
  - c) Der Abschnitt „Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde.“ wird durch folgende Angabe ersetzt:
 

„Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:  
Das Ergebnis des Kolloquiums der Besonderen Lernleistung oder der Prüfung wird mit 2/3, das des schriftlichen Teils oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert und die Summe mit 4 multipliziert. Das Endergebnis wird gerundet, wobei aufzurunden ist, wenn als erste Nachkommastelle eine der Ziffern 5 bis 9 folgt.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 3. Februar 2026

Der Staatsminister für Kultus  
Conrad Clemens

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums**  
**für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**  
**zur Änderung der Sächsischen BAföG-Zuständigkeitsverordnung**  
**Vom 27. Januar 2026**

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus verordnet aufgrund des § 3 Absatz 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 16), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist:

**Artikel 1**  
**Änderung der Sächsischen BAföG-**  
**Zuständigkeitsverordnung**

Die Sächsische BAföG-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 652) wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:  
„(2) Das Studentenwerk Dresden ist für Studentinnen und Studenten zuständig, die an den folgenden Hochschulen immatrikuliert sind:
1. Technische Universität Dresden,
  2. Hochschule für Bildende Künste Dresden,
  3. Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden,
  4. Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
  5. Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
  6. Palucca Hochschule für Tanz Dresden,
  7. Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum,
  8. Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. Januar 2026

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Sebastian Gemkow

---

**Impressum**

Herausgeber:  
Sächsische Staatskanzlei  
Archilustraße 1  
01097 Dresden

Telefon: 0351 564-11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden

Telefon: 0351 485-260

Telefax: 0351 485-2661

E-Mail: [gub-hab@saxonia-verlag.de](mailto:gub-hab@saxonia-verlag.de)

Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionschluss:

18. Februar 2026

Bezug:

Bezug und Kundenrechte erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 102,16 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,96 Euro Postversand) bzw. 75,49 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Neuregelung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Agrar- und Forstverwaltung

Vom 6. Februar 2026

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 30 Satz 1 sowie 2 Nummer 1 bis 8 und 10 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

**Artikel 1**  
**Verordnung**  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Umwelt und Landwirtschaft  
über die Ausbildung und Prüfung im  
Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der  
Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und  
Forstverwaltung mit den fachlichen Schwerpunkten  
landwirtschaftlicher Dienst und Forstdienst  
(Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Agrar- und Forstverwaltung – SächsAP O Agr For)

## Inhaltsübersicht

<p><b>Teil 1</b> <b>Allgemeiner Teil</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>1 Begriffsbestimmungen 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes 3 Auswahlverfahren 4 Rechtsstellung und Dienstbezeichnung 5 Durchführung des Vorbereitungsdienstes 6 Einstellungsbehörden und Ernennungsbehörden 7 Ausbildungsbehörden und Aufgaben 8 Prüfungsbehörden und ihre Aufgaben 9 Zweck der Laufbahnprüfung 10 Zulassung zur Laufbahnprüfung 11 Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung 12 Nichtbestehen der Laufbahnprüfung</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b> <b>Bewertung, Zeugnisse und Verfahrensregelungen</b></p> <p>13 Bewertung von Ausbildungsleistungen 14 Bewertung der Prüfungsleistungen 15 Zeugnis, Bekanntgabe des Ergebnisses und Berufsbezeichnung 16 Prüfungsakten 17 Fernbleiben, Rücktritt 18 Täuschungsversuch, Störung des Prüfungsablaufs 19 Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte Personen 20 Urlaub 21 Verlängerung und Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes</p>	<p><b>Teil 2</b> <b>Ausbildung im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>22 Zulassungsvoraussetzungen 23 Ausbildungsgebiete 24 Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die erste Einstiegsstufe, Ausbildungsleistungen 25 Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die zweite Einstiegsstufe, Ausbildungsleistungen</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b> <b>Prüfungsorgane</b></p> <p>26 Prüfungsorgane und Zusammensetzung 27 Berufung in die Prüfungsausschüsse, Amtszeit 28 Beschlussfähigkeit der Prüfungsausschüsse, Nichtöf- fentlichkeit der Sitzungen 29 Unabhängigkeit der Prüfungsausschüsse und Ver- schwiegenheitspflicht 30 Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse 31 Zuständigkeiten der vorsitzenden Person eines Prü- fungsausschusses 32 Zuständigkeiten und Qualifikation der prüfenden Per- son 33 Prüfungskommissionen</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Laufbahnprüfung</b></p> <p>34 Gliederung der Laufbahnprüfung 35 Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung 36 Fachlicher Prüfungsabschnitt – schriftlicher Prüfungs- teil 37 Fachlicher Prüfungsabschnitt – praktischer Prüfungs- teil 38 Fachlicher Prüfungsabschnitt – mündlicher Prüfungs- teil 39 Pädagogischer Prüfungsabschnitt 40 Ermittlung der Endnote im schriftlichen Prüfungsteil des fachlichen Prüfungsabschnitts 41 Ermittlung der Endnote im praktischen Prüfungsteil des fachlichen Prüfungsabschnitts 42 Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil des fachli- chen Prüfungsabschnitts 43 Ermittlung der Endnote im mündlichen Prüfungsteil des fachlichen Prüfungsabschnitts 44 Ermittlung der Endnote im schriftlichen Prüfungsteil des pädagogischen Prüfungsabschnitts 45 Ermittlung der Endnote im praktischen Prüfungsteil des pädagogischen Prüfungsabschnitts 46 Ermittlung der Gesamtnote des fachlichen Prüfungs- abschnitts 47 Ermittlung der Gesamtnote des pädagogischen Prü- fungsabschnitts</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

- § 48 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfungen  
 § 49 Bestehen der Laufbahnprüfung

## Teil 3

## Ausbildung im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst

Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen

- § 50 Zulassungsvoraussetzungen  
 § 51 Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die erste Einstiegsebene, Ausbildungsstellen, Belegarbeiten  
 § 52 Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die zweite Einstiegsebene, Ausbildungsstellen, Belegarbeiten

Abschnitt 2  
Prüfungsorgane

- § 53 Prüfungskommissionen  
 § 54 Zusammensetzung

Abschnitt 3  
Laufbahnprüfung

- § 55 Gliederung der Laufbahnprüfung  
 § 56 Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung  
 § 57 Schriftliche Prüfung  
 § 58 Mündliche Prüfung  
 § 59 Mündliche Prüfung

Abschnitt 4  
Bewertung und Bestehen der Laufbahnprüfung

- § 60 Bewertung der schriftlichen Prüfung  
 § 61 Bewertung der Mündlichen Prüfung  
 § 62 Bewertung der mündlichen Prüfung  
 § 63 Feststellung des Gesamtergebnisses  
 § 64 Bestehen der Laufbahnprüfung

Teil 4  
Schlussbestimmungen

- § 65 Übergangsregelung

Teil 1  
Allgemeiner TeilAbschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen§ 1  
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Einzelprüfung eine Prüfung, für die eine Einzelnote vergeben wird,
2. Gesamtergebnis eine Bezeichnung der abschließenden Bewertung der gesamten Laufbahnprüfung,
3. Gesamtnote eine Bezeichnung der Bewertung eines gesamten Prüfungsabschnittes,
4. Endnote eine Bezeichnung der abschließenden Bewertung eines Prüfungsteils.

§ 2  
Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die auszubildenden Personen so zu befähigen, dass sie ihrer Laufbahn-

gruppe entsprechende Aufgaben der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen sowie vielseitig beruflich verwendet werden können.

§ 3  
Auswahlverfahren

(1) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft setzt im Rahmen der festgelegten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst jährlich bis zum 31. Dezember die Obergrenze der Ausbildungsplätze fest, welche im Folgejahr belegt werden.

(2) Die jeweilige Einstellungsbehörde nach § 6 entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob die sich bewerbenden Personen aufgrund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung, insbesondere ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften, für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet sind.

§ 4  
Rechtsstellung und Dienstbezeichnung

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare werden für die Dauer der Ausbildung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

- (2) Sie führen im fachlichen Schwerpunkt:
1. landwirtschaftlicher Dienst
    - a) für die erste Einstiegsebene die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsanwärterin“ oder „Landwirtschaftsanwärter“ und
    - b) für die zweite Einstiegsebene die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendarin“ oder „Landwirtschaftsreferendar“.
  2. Forstdienst
    - a) für die erste Einstiegsebene die Dienstbezeichnung „Forstinspektoranwärterin“ oder „Forstinspektoranwärter“ und
    - b) für die zweite Einstiegsebene die Dienstbezeichnung „Forstreferendarin“ oder „Forstreferendar“.

§ 5  
Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird im Freistaat Sachsen durchgeführt. Die schultheoretische Ausbildung Pädagogik nach § 25 Absatz 2 Nummer 5 wird im Freistaat Bayern durchgeführt.

§ 6  
Einstellungsbehörden und Ernennungsbehörden

(1) Die Einstellungs- und Ernennungsbehörde für den Vorbereitungsdienst im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst ist

1. für die erste Einstiegsebene das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
2. für die zweite Einstiegsebene das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

(2) Einstellungs- und Ernennungsbehörde für den Vorbereitungsdienst im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.

### § 7

#### Ausbildungsbehörden und Aufgaben

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare unterstehen während ihrer Ausbildung der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Ausbildungsbehörde.

(2) Die Ausbildungsbehörde ist für den Vorbereitungsdienst im fachlichen Schwerpunkt

1. landwirtschaftlicher Dienst des Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
2. Forstdienst der Staatsbetrieb Sachsenforst.

(3) Die Ausbildungsbehörde erlässt nach Maßgabe dieser Verordnung einen Ausbildungsplan, über deren Inhalte sie zu Beginn des Vorbereitungsdienstes die auszubildenden Personen informiert.

(4) Die Ausbildungsbehörde hat

1. eine Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan sicherzustellen und dies fortlaufend zu kontrollieren,
2. fachlich und persönlich geeignete Bedienstete mit der Ausbildung zu beauftragen,
3. die Ausbildungsveranstaltungen der Ausbildungsstellen soweit notwendig zu koordinieren,
4. die Ausbildungsstellen für die jeweiligen Ausbildungsabschnitte zu benennen sowie
5. die Ausbildung zu dokumentieren und über die Beurteilung der Leistungen Nachweise zu führen.

### § 8

#### Prüfungsbehörden und ihre Aufgaben

(1) Prüfungsbehörde für den Erwerb der Laufbahnbefähigung ist im fachlichen Schwerpunkt

1. Landwirtschaftlicher Dienst für die
  - a) erste Einstiegsstufe das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
  - b) zweite Einstiegsstufe das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
2. Forstdienst für die
  - a) erste Einstiegsstufe der Staatsbetrieb Sachsenforst,
  - b) zweite Einstiegsstufe das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

(2) Der Prüfungsbehörde obliegen insbesondere

1. die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfungen sowie der Wiederholungsprüfungen,
2. die Bildung von Prüfungsorganen sowie die Bestellung und Absetzung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
3. die abschließende Entscheidung in den Prüfungsangelegenheiten, in welchen eine solche von den Prüfungsorganen nicht herbeigeführt werden konnte, sowie
4. die Zulassung zur Laufbahnprüfung.

(3) Im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst obliegen der jeweiligen Prüfungsbehörde zusätzlich:

1. die Bestellung und Absetzung der Mitglieder der Prüfungskommissionen,
2. die Kontrolle und Koordinierung der Tätigkeit der Prüfungskommissionen,

3. die Bestellung des Aufsichtspersonals für die schriftlichen Prüfungen sowie der protokollführenden Personen für die Waldprüfung und die mündlichen Prüfungen,
4. die Bestimmung der Aufgabenstellenden,
5. das Auswählen der Prüfungsaufgaben aus den eingeholten Aufgabenvorschlägen,
6. die Information über Zeit und Ort der Prüfung durch Mitteilung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen,
7. die Festlegung der in den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel,
8. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung.

### § 9

#### Zweck der Laufbahnprüfung

In der Laufbahnprüfung haben die Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare nachzuweisen, dass sie

1. die im Studium und im Vorbereitungsdienst erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der Praxis anwenden,
2. für konkrete Problemstellungen geeignete und wirtschaftliche Lösungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften erarbeiten sowie mündlich und schriftlich zutreffend darstellen können.

### § 10

#### Zulassung zur Laufbahnprüfung

(1) Zur Laufbahnprüfung wird zugelassen, wer die vorgeschriebenen Ausbildungsabschnitte und Aufgaben abgeleistet hat. Näheres regelt der Ausbildungsplan. Die Mitteilung von Zeit und Ort der Prüfungen erfolgt spätestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Einzelprüfung.

(2) Schließen Beschäftigte des Staatsbetriebes Sachsenforst einen dualen forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Studiengang mit einem Bachelorgrad ab, sind sie zur Laufbahnprüfung für die erste Einstiegsstufe mit dem fachlichen Schwerpunkt Forstdienst zuzulassen.

### § 11

#### Nichtöffentlichkeit der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungsbehörde oder der Prüfungsausschuss kann weiteren Personen, bei denen ein berechtigtes Interesse besteht, die Anwesenheit gestatten.

### § 12

#### Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

(1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses schriftlich bei der Prüfungsbehörde zu stellen. Die Prüfungsbehörde kann mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses weitere Formen der Antragstellung, insbesondere den Antrag in elektronischer Form zulassen.

(2) Die Prüfungsbehörde entscheidet, ob und wie lange die geprüfte Person vor einer Wiederholung der Laufbahnprüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat.

(3) Ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, endet der Vorbereitungsdienst. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung und die Beendigung des Vorbereitungsdienstes gibt die Prüfungsbehörde der geprüften Person schriftlich oder in elektronischer Form bekannt.

#### Abschnitt 2

#### Bewertung, Zeugnisse und Verfahrensregelungen

##### § 13

#### Bewertung von Ausbildungsleistungen

(1) Im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst erhalten die auszubildenden Personen für die nach Ausbildungsplan zu erbringenden Ausbildungsleistungen nach § 24 Absatz 4 sowie § 25 Absatz 3 und 4 Punkte.

(2) Im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst gilt dies für Ausbildungsleistungen nach § 52 Absatz 3 Nummer 2 und 3.

##### § 14

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die in allen Prüfungen erbrachten Leistungen sind zu bewerten mit:

1. 14 bis 15 Punkten und der Note sehr gut (1), wenn eine Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. 11 bis 13,99 Punkten und der Note gut (2), wenn eine Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. 8 bis 10,99 Punkten und der Note befriedigend (3), wenn eine Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. 5 bis 7,99 Punkten und der Note ausreichend (4), wenn eine Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. 2 bis 4,99 Punkten und der Note mangelhaft (5), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. 0 bis 1,99 Punkten und der Note ungenügend (6), wenn eine Leistung den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst in der zweiten Einstiegsebene werden die im Freistaat Bayern erzielten Prüfungsergebnisse im Bereich Pädagogik anerkannt.

(3) Im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst in der ersten und zweiten Einstiegsebene werden die an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum erzielten Prüfungsleistungen im Rahmen der verwaltungswissenschaftlichen Prüfung anerkannt.

##### § 15

#### Zeugnis, Bekanntgabe des Ergebnisses und Berufsbezeichnung

(1) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, hat innerhalb eines Monats nach Beendigung der Ausbildung ein Zeugnis zu erhalten. Die Zeugnisse hat die jeweils zuständige Prüfungsbehörde zu erstellen und zu übermitteln.

(2) Das Zeugnis über das Bestehen der Laufbahnprüfung enthält

1. den Namen und den Geburtstag der Absolventin oder des Absolventen,
2. die Bescheinigung des erfolgreichen Bestehens der Laufbahnprüfung,
3. die Punkte für die einzelnen Prüfungsleistungen,
4. die Endnoten der einzelnen Prüfungsteile,
5. das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung sowie
6. im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst die Gesamtnoten der Prüfungsabschnitte.

(3) Aus den Zeugnisunterlagen geht die Platzziffer hervor.

(4) Landwirtschaftsreferendarinnen und Landwirtschaftsreferendare, welche die Laufbahnprüfung der zweiten Einstiegsebene im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst bestanden haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsassessorin“ oder „Landwirtschaftsassessor“ zu führen.

(5) Forstreferendarinnen und Forstreferendare, welche die Laufbahnprüfung der zweiten Einstiegsebene im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst bestanden haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Forstassessorin“ oder „Forstassessor“ zu führen.

##### § 16

#### Prüfungsakten

(1) Über die zu prüfenden Personen wird bei der Ausbildungsbehörde eine Prüfungsakte für den gesamten Jahrgang geführt. Diese enthält insbesondere

1. die Prüfungsniederschriften,
2. die Mehrfertigungen und Zeugnisse,
3. die Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung,
4. die schriftlichen Prüfungsleistungen und die nach § 13 zu bewertenden Ausbildungsleistungen, im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst auch die Bewertung der Projektarbeit und des Forsteinrichtungswerkes sowie
5. die Entscheidungen der Prüfungsbehörde.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Mehrfertigungen der ausgestellten Zeugnisse und Bescheide zum endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung 50 Jahre. Alle übrigen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 sind 5 Jahre aufzubewahren.

(3) Jeder geprüften Person ist nach Zugang des Gesamtergebnisses auf Antrag Einsicht in die personenbezogenen Dokumente innerhalb der Prüfungsakte in den Diensträumen der prüfungsaktenführenden Behörde zu gewähren. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist binnen einer Woche nach dem Tag des Zugangs des Gesamtergebnisses bei der Prüfungsbehörde zu stellen. Diese kann mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses weitere Formen des Antrags, insbesondere den Antrag in elektronischer Form zulassen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

##### § 17

#### Fernbleiben, Rücktritt

(1) Aus wichtigem Grund kann die zu prüfende Person von einem oder mehreren Prüfungsteilen zurücktreten. Sie muss den Rücktritt vom betreffenden Prüfungsteil unter Angabe des wichtigen Grundes unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde erklären.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die zu prüfende Person durch Krankheit unfähig ist, die Prüfung abzulegen. Die Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Hat die zu prüfende Person in Kenntnis des wichtigen Grundes eine Einzelprüfung begonnen, ist ein nachträglicher Rücktritt ausgeschlossen.

(4) Bleibt die zu prüfende Person einer Einzelprüfung ohne Rücktrittserklärung fern, so ist diese Einzelprüfung mit 0 Punkten zu bewerten.

(5) Ein Rücktritt hat zur Folge, dass die Prüfungsteile, für die der Rücktritt erklärt wurde, nicht zum festgesetzten Zeitpunkt abgelegt werden müssen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, den die Prüfungsbehörde bestimmt. Bis dahin ist die Laufbahnprüfung unterbrochen. Bei Rücktritt von einem Prüfungsteil gelten bereits absolvierte Einzelprüfungen dieses Prüfungsteils als nicht abgelegt.

(6) Ergibt sich aus der Bewertung eines vollständig abgelegten Prüfungsteils, auf den sich der Rücktritt nicht erstreckt, dass in diesem Prüfungsteil die zum Bestehen der Laufbahnprüfung erforderliche Punktzahl nicht erreicht wurde, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

(7) Wird eine Klausur aus Gründen, die von der zu prüfenden Person zu vertreten sind, nicht oder verspätet abgegeben, ist sie mit 0 Punkten zu bewerten.

#### § 18

##### Täuschungsversuch, Störung des Prüfungsablaufs

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch unzulässige Hilfe Dritter zu beeinflussen oder unternimmt sie auf eine andere Weise eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, ist von der Prüfungsbehörde die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel unmittelbar vor, während oder nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder unmittelbar vor, während oder nach Beginn einer mündlichen oder der Wahlprüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern die zu prüfende Person nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Stört die zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, kann sie von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. In schweren Fällen ist die zu prüfende Person von den weiteren Prüfungen auszuschließen; die Laufbahnprüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Das Aufsichtspersonal darf zur Kontrolle der Mitführung nicht zugelassener elektronischer Geräte technische Mittel einsetzen.

(3) Wird ein Verstoß nach Absatz 1 festgestellt, unterrichtet die Prüfungskommission oder das Aufsichtspersonal unverzüglich die Prüfungsbehörde. Im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst ist anstelle der Prüfungsbehörde der zuständige Prüfungsausschuss zu informieren. Die Prüfungskommissionen oder das Aufsichtspersonal können vorläufige Anordnungen treffen.

(4) Wird nachträglich bekannt, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die entsprechende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewer-

ten. Das Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Dies gilt nicht, wenn seit dem Tag der Ausstellung des Prüfungszeugnisses mehr als 5 Jahre vergangen sind.

#### § 19

##### Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte Personen

(1) Schwerbehinderten Menschen und diesen gleichgestellten Personen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann auf Antrag eine entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Prüfung eine angemessene Bearbeitungszeitverlängerung gewährt werden, soweit diese die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen nicht beeinträchtigt. Daneben oder stattdessen können andere angemessene Erleichterungen gewährt werden, soweit diese die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen nicht beeinträchtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für zu prüfende Personen, die nicht schwerbehindert Menschen oder diesen gleichgestellt sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsaufgaben erheblich beeinträchtigt sind. Bei vorübergehenden körperlichen Behinderungen können Maßnahmen nach Absatz 1 in Ausnahmefällen getroffen werden, soweit diese die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen nicht beeinträchtigen.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen und sind die Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, die einer früheren Antragstellung entgegenstanden. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis müssen Tatsachen hervorgehen, welche die Prüfungsbehinderung belegen können. Die Begutachtung durch eine weitere Ärztin oder einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

#### § 20

##### Urlaub

(1) Bei der Gewährung von Urlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr. Abweichend davon kann die Prüfungsbehörde am Anfang des Ausbildungsjahres festlegen, dass dieses mit dem Urlaubsjahr übereinstimmt.

(2) Die Ausbildungsbehörde kann den auszubildenden Personen eine Beurlaubung aus familiären Gründen im Einzelfall ermöglichen.

#### § 21

##### Verlängerung und Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

Auszubildende Personen, die in einem Ausbildungsjahr mehr als 40 Ausbildungstage oder mehr als die Hälfte eines Ausbildungsabschnittes aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen versäumt haben, können einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildung bei der Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde stellen, wenn ansonsten der Ausbildungserfolg gefährdet wäre. Die Entscheidung trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen

mit der Ausbildungsbehörde. Der Ausgleich von Verzögerungen aufgrund von Betreuungs- und Pflegezeiten bleibt unberührt.

## Teil 2 Ausbildung im fachlichen Schwerpunkt landwirtschaftlicher Dienst

### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 22 Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsstufe kann eingestellt werden, wer

1. einen Bachelor of Science oder artverwandten Abschluss im Studiengang Agrarwirtschaft, Gartenbau oder in einer artverwandten Studienrichtung erworben hat,
2. das Auswahlverfahren nach § 3 Absatz 2 erfolgreich absolviert hat und
3. die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Dies gilt entsprechend für die zweite Einstiegsstufe, wobei

1. die Studienrichtungen Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung oder eine artverwandte Studienrichtung hinzukommen und
2. an die Stelle des Bachelorabschlusses der Abschluss Master of Science oder ein artverwandter Abschluss tritt.

#### § 23 Ausbildungsgebiete

(1) Der Vorbereitungsdienst wird in den Ausbildungsgebieten Gartenbau und Landwirtschaft durchgeführt.

(2) Das Ausbildungsgebiet wird bereits in der ausgeschriebenen Stelle zum Vorbereitungsdienst festgelegt.

#### § 24 Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die erste Einstiegsstufe, Ausbildungsleistungen

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate und ist in Vollzeit zu absolvieren.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

1. einen fachpraktischen Ausbildungsabschnitt an Förder- und Fachbildungszentren oder in den Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
2. einen fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt mit Fachseminaren sowie
3. einen verwaltungswissenschaftlichen Ausbildungsabschnitt mit Verwaltungsseminaren an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum.

(3) Die Gliederung sowie den zeitlichen Ablauf der Ausbildungsabschnitte legt der Ausbildungsplan nach § 7 Absatz 3 fest. Die Ausbildungsbehörde kann Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 ändern, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich oder zweckmäßig ist.

(4) Im fachpraktischen Ausbildungsabschnitt sind mindestens

1. 3 zu benotende Facharbeiten anzufertigen,
2. 10 Vortragsübungen durchzuführen, von denen 3 benotet werden und
3. 7 praxis- und situationsbezogene Gesprächsleitungen durchzuführen, von denen 4 benotet werden.

#### § 25

#### Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die zweite Einstiegsstufe, Ausbildungsleistungen

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 24 Monate und ist in Vollzeit zu absolvieren.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

1. einen fachpraktischen Ausbildungsabschnitt an Förder- und Fachbildungszentren oder in den Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,
2. einen schulpraktischen Ausbildungsabschnitt Pädagogik in den Fachschulen für Landwirtschaft oder Gartenbau,
3. einen fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt mit Fachseminaren,
4. einen verwaltungswissenschaftlichen Ausbildungsabschnitt mit Verwaltungsseminaren an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum sowie
5. einen schulfachtheoretischen Ausbildungsabschnitt Pädagogik mit Grundlagenlehrgang und Aufbaulehrgang an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Freistaats Bayern.

(3) Im fachpraktischen Ausbildungsabschnitt sind mindestens

1. 2 zu benotende Facharbeiten anzufertigen,
2. 8 Vortragsübungen durchzuführen, von denen 5 benotet werden und
3. 6 praxis- und situationsbezogene Gesprächsleitungen durchzuführen, von denen 4 benotet werden.

(4) Im schulpraktischen Ausbildungsabschnitt sind mindestens

1. 40 Unterrichtsstunden bei Fachlehrenden zu hospitieren,
2. 35 Unterrichtsstunden zu halten, für die jeweils eine Lehrskizze anzufertigen ist und
3. 20 Unterrichtsstunden zu halten, die benotet werden und für die jeweils eine Lehrdarstellung anzufertigen ist.

(5) § 24 Absatz 3 gilt für Ausbildungsabschnitte nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 entsprechend.

### Abschnitt 2 Prüfungsorgane

#### § 26 Prüfungsorgane und Zusammensetzung

(1) Prüfungsorgane sind die Prüfungsausschüsse und die Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungsbehörden richten für die fachliche Prüfung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Für die pädagogische Prüfung richtet die nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b zuständige Prüfungsbehörde einen weiteren Prüfungsausschuss ein.

(3) Dem Prüfungsausschuss nach Absatz 1 Satz 1 gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder Vertreter der Fachabteilung Landwirtschaft der Prüfungsbehörde nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b als vorsitzende Person sowie
2. 4 weitere Mitglieder, von denen
  - a) 2 Mitglieder einen Abschluss Master of Science oder einen universitären Diplom-Abschluss und
  - b) 2 weitere Mitglieder einen Abschluss Bachelor of Science oder einen Diplom-Abschluss einer Fachhochschule
  - c) oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen,
  - d) Sofern die Mitglieder selbst keinen Vorbereitungsdienst absolviert haben, müssen sie mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung in der Landwirtschaftsverwaltung vorweisen können.

(4) Dem Prüfungsausschuss für die pädagogische Prüfung gehören neben der vorsitzenden Person 2 weitere Mitglieder an, von denen eines aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus stammt. Den Vorsitz übt ein Mitglied aus, welches einen Abschluss Master of Science oder einen universitären Diplom-Abschluss und einen absolvierten Vorbereitungsdienst vorweisen kann.

(5) Die Prüfungsbehörde bestimmt für jedes Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses eine stellvertretende Person, wobei die vorsitzende Person von einem Mitglied vertreten wird. Für die stellvertretenden Personen gelten die Anforderungen nach Absatz 3 und 4 entsprechend.

#### § 27

##### Berufung in die Prüfungsausschüsse, Amtszeit

(1) Die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Vertreterinnen und Vertreter der vorsitzenden Person erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss bis zur Berufung einer Nachfolge weiter aus.

(3) Die erneute Berufung ist zulässig.

(4) Die Abberufung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Aufgaben dauerhaft nicht wahrnehmen kann, gegen Amtspflichten grob verstößt oder eine Befähigung vorliegt. Die Abberufung erfolgt in der Regel erst nach Abschluss der jeweiligen Laufbahnprüfung. Muss wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ein neues Mitglied oder eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter berufen werden, endet die Berufung mit Ablauf der Berufung der übrigen Mitglieder.

(5) Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, wenn ein Mitglied

1. aus dem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis beim Freistaat Sachsen ausscheidet oder
2. auf Dauer eine Tätigkeit ausübt, die nicht mehr der für die Prüfungsaufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikation entspricht.

Ein rein innerbehördlicher Dienstpostenwechsel steht dem nicht gleich.

Mit Zustimmung der Prüfungsbehörde nach § 8 Absatz 1 kann ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stell-

vertreter, die oder der wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, jedoch bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung als Mitglied im Amt bleiben.

#### § 28

##### Beschlussfähigkeit der Prüfungsausschüsse, Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jeder Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind bei Bewertungen nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder beteiligt und die erforderliche Mehrheit erreicht wird.

#### § 29

##### Unabhängigkeit der Prüfungsausschüsse und Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 30

##### Zuständigkeiten der Prüfungsausschüsse

Der für die fachliche Prüfung zuständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Laufbahnprüfung im Bereich der fachlichen Prüfung und der Wiederholungsprüfungen sowie für alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten in diesem Bereich zuständig. Der für die pädagogische Prüfung zuständige Prüfungsausschuss übernimmt die Aufgaben nach Satz 1 für die Laufbahnprüfung im Bereich der pädagogischen Prüfung. Die Prüfungsausschüsse sind insbesondere zuständig für

1. die Bestimmung der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, welche die mündlichen und praktischen Prüfungen abnehmen,
2. die Bestellung und die Aufhebung der Bestellung der prüfenden Personen für die schriftlichen Prüfungen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. die Kontrolle und Koordinierung der Tätigkeit der Prüfungsausschussmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
4. die Kontrolle und Koordinierung der Tätigkeit der Prüfungskommissionen,
5. die Bestimmung der Aufgabenstellenden,
6. das Auswählen der Prüfungsaufgaben aus den eingeholten Aufgabenvorschlägen,
7. die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Prüfungsaufgaben,
8. die Bestellung des Aufsichtspersonals für die Prüfungen sowie der protokollführenden Personen,
9. die Zulassung von Hilfsmitteln,
10. die Entscheidung über das Vorliegen und die Folgen einer Täuschung, eines Beeinflussungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes sowie von Rücktritt und Versäumnissen, einer Verhinderung und einer nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit,

11. die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen bei der nachträglichen Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren,
12. die Mitteilung von Zeit und Ort der Prüfung,
13. die Feststellung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung,
14. die Entscheidung über Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Laufbahnprüfung.

## § 31

## Zuständigkeiten der vorsitzenden Person eines Prüfungsausschusses

Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses leitet die Durchführung der Laufbahnprüfung, insbesondere

1. die Vorbereitung der Laufbahnprüfung, darunter die Vorbereitung der Entwürfe der Prüfungsaufgaben, die Verteilung der Platzziffern der zu prüfenden Personen und die Ausstellung der Prüfungszeugnisse,
2. die Entscheidung über die Zulassung zur Laufbahnprüfung,
3. die Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme an den Prüfungen und
4. alle übrigen Entscheidungen, die nicht anderen Prüfungsausschussmitgliedern übertragen sind.

## § 32

## Zuständigkeiten und Qualifikation der prüfenden Person

(1) Die Prüfungsleistungen sind durch Personen zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss für einen von ihm bestimmten Zeitraum bestellt werden (prüfende Personen). Die Bestellung kann jederzeit aufgehoben werden.

(2) Die Einteilung der prüfenden Personen für die einzelnen Prüfungen und Prüfungskommissionen trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungsbehörde.

(3) Prüfende Personen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen eine mindestens dem Ziel der Ausbildung vergleichbare Qualifikation besitzen.

## § 33

## Prüfungskommissionen

(1) Prüfungskommissionen im Sinne des § 30 Satz 3 Nummer 1 bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz ausübt. Die vorsitzende Person leitet die jeweilige Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die vorsitzende Person darf nicht zugleich den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehaben. Die Prüfungskommissionen fertigen über die Prüfung eine Niederschrift.

(2) Die Prüfungskommissionen nehmen die einzelnen Prüfungsleistungen ab. Jede selbstständig zu erbringende Prüfungsleistung wird von jeder prüfenden Person zunächst eigenständig und unabhängig bewertet. Im Anschluss kommt die Prüfungskommission zu einem abgestimmten gemeinsamen Ergebnis.

(3) § 29 gilt für die Mitglieder der Prüfungskommissionen entsprechend.

Abschnitt 3  
Laufbahnprüfung

## § 34

## Gliederung der Laufbahnprüfung

- (1) Die Laufbahnprüfung besteht für
1. beide Einstiegsebenen aus dem fachlichen Prüfungsabschnitt und
  2. für die zweite Einstiegsebene zusätzlich aus dem pädagogischen Prüfungsabschnitt.

(2) Der fachliche Prüfungsabschnitt gliedert sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Prüfungsteil. Der pädagogische Prüfungsabschnitt gliedert sich in einen schriftlichen und einen praktischen Prüfungsteil.

## § 35

## Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung

- (1) Prüfungsgebiete für alle Einstiegsebenen sind:
1. für alle Ausbildungsgebiete nach § 23
    - a) Verwaltungs- und Staatskunde sowie
    - b) Förderrecht,
  2. für das Ausbildungsgebiet Landwirtschaft zusätzlich:
    - a) Betriebswirtschaft,
    - b) Pflanzenbau und
    - c) Tierhaltung und
  3. für das Ausbildungsgebiet Gartenbau zusätzlich:
    - a) Unternehmen und Markt,
    - b) Produktion und Umwelt,
    - c) Berufsbildung und Gartenbau in der Gesellschaft,
    - d) Betrieb und Baustelle,
    - e) Natur und Landschaft sowie
    - f) Technik und Bauen.

(2) Prüfungsgebiete für die zweite Einstiegsebene sind bei allen Ausbildungsgebieten nach § 23 zusätzlich

1. Führung,
2. Fachschulpädagogik mit Mediendidaktik,
3. Psychologie und Pädagogik sowie
4. Schulkunde.

## § 36

## Fachlicher Prüfungsabschnitt – schriftlicher Prüfungsteil

(1) Die Prüfung im Prüfungsgebiet Verwaltungs- und Staatskunde nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gliedert sich in 3 zweistündige Einzelprüfungen und wird von allen Anwärterinnen, Anwärtern, Referendarinnen und Referendaren abgelegt.

(2) Alle Anwärterinnen und Anwärter im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft legen jeweils eine dreistündige Einzelprüfung in den Prüfungsgebieten nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c ab.

(3) Alle Anwärterinnen und Anwärter im Ausbildungsgebiet Gartenbau legen jeweils eine dreistündige Einzelprüfung in den Prüfungsgebieten nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c oder d bis f ab.

(4) Alle Referendarinnen und Referendare legen eine dreistündige Einzelprüfung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 2 Nummer 1 ab.

(5) Alle Referendarinnen und Referendare im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft legen eine fünfständige Prüfung in den Prüfungsgebieten nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c ab.

(6) Alle Referendarinnen und Referendare im Ausbildungsgebiet Gartenbau legen eine fünfständige Prüfung in den Prüfungsgebieten nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c oder d bis f ab.

(7) Die schriftlichen Prüfungen können abweichend von der Durchführung in handschriftlicher Form auch als elektronische Prüfungen durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungsbehörde.

### § 37

#### Fachlicher Prüfungsabschnitt – praktischer Prüfungsteil

Der praktische Prüfungsteil wird für beide Einstiegsebenen in Form einer praxis- und situationsbezogenen Prüfung durchgeführt. Er dauert für die erste Einstiegsebene insgesamt 45 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 2 Stunden und für die zweite Einstiegsebene 60 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 24 Stunden.

### § 38

#### Fachlicher Prüfungsabschnitt – mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Prüfungsteil umfasst 2 Einzelprüfungen:

1. einen Vortrag von 15 Minuten und
2. ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten.

(2) Die Prüfungskommission bietet der zu prüfenden Person 60 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung 3 Vortragsthemen aus ihrem Ausbildungsgebiet nach § 23 an, aus denen diese eines auswählt und vorbereitet.

(3) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf alle für das jeweilige Ausbildungsgebiet relevanten Prüfungsgebiete.

### § 39

#### Pädagogischer Prüfungsabschnitt

1. einen schriftlichen Prüfungsteil, bestehend aus einer dreistündigen Einzelprüfung mit Inhalten der Prüfungsgebiete nach § 35 Absatz 2 Buchstabe b bis d, und
2. einen praktischen Prüfungsteil.

Der praktische Prüfungsteil wird in Form einer ersten und einer zweiten Lehrprobe mit je einer schriftlichen Lehrdarstellung und einer Unterrichtsstunde an einer Fachschule für Landwirtschaft oder Gartenbau durchgeführt. Sie schließen jeweils mit einer Aussprache von je 15 Minuten ab.

(2) Der Prüfungsausschuss übergibt die Themen der Lehrprobe an die Prüfungskommission. 7 Tage vor der Lehrprobe zieht die zu prüfende Person einen von 2 verschlossenen Umschlägen, in dem das zu behandelnde Thema der Lehrprobe enthalten ist.

(3) Spätestens eine Stunde vor Beginn der Lehrprobe legt die zu prüfende Person der Prüfungskommission die schriftliche Lehrdarstellung vor.

### § 40

#### Ermittlung der Endnote im schriftlichen Prüfungsteil des fachlichen Prüfungsabschnitts

(1) Die Einzelprüfung nach § 36 Absatz 2 bis 6 wird von den prüfenden Personen nach § 30 Nummer 2 unabhängig voneinander bewertet. Es sind ganze Punkte zu vergeben. Die prüfenden Personen dürfen auf den Prüfungen keine Vermerke oder Bewertungen anbringen.

(2) Die Bewertung ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen gemäß Absatz 1 Satz 1 für den Fall, dass die Bewertungen nicht mehr als 3 Punkte voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen entscheiden die prüfenden Personen gemeinsam über die Punktzahl im Rahmen der Gesamtwürdigung der schriftlichen Prüfung.

(3) Die Punktzahl ist dem Prüfungsausschuss zu übermitteln.

(4) Zur Ermittlung der Endnote für den schriftlichen Prüfungsteil beider Einstiegsebenen werden

1. die übermittelten Punkte der Einzelprüfungen nach § 36 Absatz 1 summiert, durch 3 geteilt und zweifach gewichtet,
2. die Punkte der dreistündigen Prüfungen einfach gewichtet und
3. für die zweite Einstiegsebene die Punkte der fünfständigen Prüfung zweifach gewichtet.

Die Summe der gewichteten Punkte wird durch 6 geteilt. Die Endnote wird auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gerundet.

### § 41

#### Ermittlung der Endnote im praktischen Prüfungsteil des fachlichen Prüfungsabschnitts

Für die Ermittlung der Prüfungsleistung werden ganze Punkte vergeben. Die Endnote entspricht der Prüfungsleistung nach § 37.

### § 42

#### Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil des fachlichen Prüfungsabschnitts

Wer im schriftlichen und praktischen Prüfungsteil jeweils mindestens 5 Punkte erreicht und der Ausbildungsbehörde alle geforderten Ausbildungsnachweise vorgelegt hat, wird vom fachlichen Prüfungsausschuss zur mündlichen Prüfung zugelassen.

### § 43

#### Ermittlung der Endnote im mündlichen Prüfungsteil des fachlichen Prüfungsabschnitts

Zur Bewertung der Prüfungsleistung des Vortrags und des Prüfungsgesprächs sind jeweils ganze Punkte zu vergeben. Zur Ermittlung der Endnote werden die jeweils erreichten Punkte für den Vortrag einfach und für das Prüfungsgespräch zweifach gezählt. Die Summe hieraus wird durch 3 geteilt. Die Endnote wird auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gerundet.

## § 44

## Ermittlung der Endnote im schriftlichen Prüfungsteil des pädagogischen Prüfungsabschnitts

Die vom Freistaat Bayern gemäß § 14 Absatz 2 übermittelte Prüfungsnote nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 wird gemäß § 14 Absatz 1 in Punkte ohne Nachkommastellen überführt. Die Prüfungsnote wird dem jeweils höchsten Punkt zugeordnet.

## § 45

## Ermittlung der Endnote im praktischen Prüfungsteil des pädagogischen Prüfungsabschnitts

(1) Zur Ermittlung der Endnote werden die Punkte der ersten Lehrprobe nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 zweifach und die Punkte der zweiten Lehrprobe nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 dreifach gezählt. Die Summe hieraus wird durch 5 geteilt und auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet.

(2) Werden in der zweiten Lehrprobe nicht mindestens 5 Punkte erreicht, ist der praktische Prüfungsteil nicht bestanden.

## § 46

## Ermittlung der Gesamtnote des fachlichen Prüfungsabschnitts

Für die Ermittlung der Gesamtnote zählt die Endnote

1. aus dem arithmetischen Mittel der jeweils 13 zu bewertenden Einzelleistungen des fachpraktischen Ausbildungsabschnitts nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 für die erste Einstiegsebene und nach § 25 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 für die zweite Einstiegsebene einfach,
2. des schriftlichen Prüfungsteils nach § 40 sechsfach,
3. des praktischen Prüfungsteils nach § 41 zweifach und
4. des mündlichen Prüfungsteils nach § 43 dreifach.

Die Summe hieraus geteilt durch 12 ergibt die Gesamtnote des fachlichen Prüfungsabschnitts. Diese wird auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gerundet.

## § 47

## Ermittlung der Gesamtnote des pädagogischen Prüfungsabschnitts

Zur Ermittlung der Gesamtnote zählt die Endnote

1. aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung des schulpraktischen Ausbildungsabschnitts nach § 25 Absatz 4 Nummer 3 einfach,
2. des schriftlichen Prüfungsteils nach § 44 zweifach und
3. des praktischen Prüfungsteils nach § 45 fünffach.

Die Summe hieraus geteilt durch 8 ergibt die Gesamtnote des pädagogischen Prüfungsabschnitts. Diese wird auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gerundet.

## § 48

## Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfungen

(1) Für die erste Einstiegsebene entspricht das Gesamtergebnis der Gesamtnote des fachlichen Prüfungsabschnitts nach § 46.

(2) Für die zweite Einstiegsebene zählt für die Ermittlung des Gesamtergebnisses

1. die Gesamtnote des fachlichen Prüfungsabschnittes nach § 46 fünffach und
2. die Gesamtnote des pädagogischen Prüfungsabschnitts nach § 47 dreifach.

Die Summe hieraus geteilt durch 8 ergibt das Gesamtergebnis, das auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gerundet wird.

## § 49

## Bestehen der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 5 Punkte beträgt und in allen Prüfungsteilen nach § 34 Absatz 2 jeweils mindestens 5 Punkte erreicht wurden.

(2) Für jede zu prüfende Person, welche die Laufbahnprüfung bestanden hat, setzt der Prüfungsausschuss entsprechend dem Gesamtergebnis die Platzziffer fest. Zu prüfende Personen mit gleichem Gesamtergebnis erhalten die gleiche Platzziffer.

## Teil 3

## Ausbildung im fachlichen Schwerpunkt Forstdienst

## Abschnitt 1

## Allgemeine Bestimmungen

## § 50

## Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegsebene kann eingestellt werden, wer

1. mindestens einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss im forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Studiengang erworben hat,
2. während des Studiums Kenntnisse über Waldbau/Waldökologie, Bodenkunde/Standortlehre, Forsteinrichtung, Wildschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forstechnik, Forstnutzung, allgemeine und fachbezogene Rechtsgrundlagen sowie Wildtiermanagement und Jagd erworben hat,
3. entweder eine Forstwirtausbildung abgeschlossen oder Praktikumszeiten im Umweltbereich mit einer Dauer von mindestens 6 Wochen, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst abgeleistet hat,
4. die für eine forstliche Ausbildung erforderliche gesundheitliche Eignung hinsichtlich des Bewegungsapparates besitzt,
5. im Besitz eines gültigen Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz ist,
6. im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B ist und
7. die nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Absatz 1 gilt für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der zweiten Einstiegsebene mit der Maßgabe, dass ein Masterabschluss in einem forstwirtschaftlichen oder forstwissenschaftlichen Studiengang sowie über Absatz 1 Nummer 2 hinaus Kenntnisse über Forstpolitik, forstliche Betriebsplanung und -steuerung vorliegen müssen.

(3) Die Nachweise zu Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sowie Absatz 1 Nummer 5 sind grundsätzlich durch Vorlage

amtlich beglaubigter Kopien des Abschlusszeugnisses des Studiengangs und des Jagdscheins zu erbringen. Soweit erforderlich, haben die sich bewerbenden Personen weitere Unterlagen vorzulegen, die Aufschluss über die Lehrinhalte des Studiengangs geben können, insbesondere Studienordnungen und Modulbeschreibungen.

### § 51

Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die erste Einstiegsebene, Ausbildungsstellen, Belegarbeiten

(1) Der Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene dauert 12 Monate und ist in Vollzeit zu absolvieren. Er gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Forstbezirk, 9 Monate,
2. Landkreis oder Kreisfreie Stadt, ein Monat und
3. Verwaltungsseminar, ein Monat.

Dem schließt sich die Laufbahnprüfung mit einer Dauer von einem Monat an.

(2) Ausbildungsstelle für den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 1 Nummer 2 ist ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt. Im Übrigen ist der Staatsbetrieb Sachsenforst die Ausbildungsstelle.

(3) In den Ausbildungsabschnitten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind mindestens 3 Belegarbeiten nach Maßgabe des Ausbildungsplans anzufertigen. Das Nähere zu Form und Inhalt der Belegarbeiten wird im Ausbildungsplan festgelegt.

(4) Die Ausbildungsbehörde kann Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 ändern, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich oder zweckmäßig ist.

### § 52

Gliederung des Vorbereitungsdienstes für die zweite Einstiegsebene, Ausbildungsstellen, Belegarbeiten

(1) Der Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene dauert 24 Monate und ist in Vollzeit zu absolvieren. Er gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Forsteinrichtung und Standortkunde, 7 Monate,
2. Forstbezirk, mindestens 9 Monate, höchstens jedoch 10 Monate,
3. Landkreis oder Kreisfreie Stadt, mindestens ein Monat, höchstens jedoch 2 Monate,
4. Landespflege und Naturschutz, 2 Monate und
5. Verwaltungsseminar, 2 Monate.

Dem schließt sich die Laufbahnprüfung mit einer Dauer von 2 Monaten an.

(2) Ausbildungsstelle ist für

1. die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 der Staatsbetrieb Sachsenforst,
2. die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummer 3 ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt,
3. den Ausbildungsabschnitt nach Absatz 1 Nummer 4 der Staatsbetrieb Sachsenforst, ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt.

(3) Anzufertigen sind in den Ausbildungsabschnitten

1. nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 insgesamt 6 Belegarbeiten nach Maßgabe des Ausbildungsplans,
2. nach Absatz 1 Nummer 1 ein Forsteinrichtungswerk und ein Standorterkundungsbeleg sowie
3. nach Absatz 1 Nummer 4 eine Projektarbeit.

(4) Die Ausbildungsbehörde kann Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 ändern, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich oder zweckmäßig ist.

## Abschnitt 2 Prüfungsorgane

### § 53

Prüfungskommissionen

(1) Prüfungsorgane sind die Prüfungskommissionen.

(2) Für jedes Prüfungsgebiet in jedem Prüfungsteil der Laufbahnprüfung ist mindestens eine Prüfungskommission zu bilden. Die Prüfungskommissionen nehmen die einzelnen Prüfungen der Laufbahnprüfung ab, stellen die Leistungen in ihrem jeweiligen Prüfungsgebiet fest und unterzeichnen die Niederschrift über die Prüfung.

(3) § 29 gilt für die Mitglieder der Prüfungskommissionen entsprechend.

### § 54

Zusammensetzung

Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils 2 Personen, die jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter haben sollen. Mindestens ein Mitglied jeder Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung in der ersten Einstiegsebene für die Prüfungsgebiete gemäß § 56 Absatz 1 muss eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit fachlichem Schwerpunkt Forstdienst sein. Mindestens ein Mitglied jeder Prüfungskommission für die Laufbahnprüfung in der zweiten Einstiegsebene für die Prüfungsgebiete gemäß § 56 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 muss eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit fachlichem Schwerpunkt Forstdienst sein. Für das Prüfungsgebiet gemäß § 56 Absatz 2 Nummer 8 muss mindestens eine der prüfenden Personen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

## Abschnitt 3

Laufbahnprüfung

### § 55

Gliederung der Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. schriftliche Prüfung,
2. Waldprüfung und
3. mündliche Prüfung.

### § 56

Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung

(1) Prüfungsgebiete für die erste Einstiegsebene sind

1. Waldbau, Forsteinrichtung und Standortkunde,
2. forstliche Betriebswirtschaft und Haushalt,
3. Waldarbeit, Forsttechnik und Walderschließung,
4. Forstnutzung und Holzvermarktung,
5. Waldschutz und Jagd,
6. Landespflege, Natur- und Umweltschutz,
7. Forstrecht, Forstverwaltung und Forstpolitik

(2) Prüfungsgebiete für die zweite Einstiegsebene sind

1. Waldbau,
2. Forsteinrichtung und Standortkunde,
3. Waldarbeit, Forsttechnik und Wälderschließung,
4. Forstnutzung und Holzvermarktung,
5. Landespflege, Natur- und Umweltschutz,
6. forstliche Betriebswirtschaft und Haushalt,
7. Wälderschutz und Jagd,
8. Forstrecht und Forstpolitik,
9. Forstverwaltung und Forstorganisation.

#### § 57 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in

1. der ersten Einstiegsebene aus 3 Klausuren als Auswahl aus den Prüfungsgebieten nach § 56 Absatz 1 und
2. der zweiten Einstiegsebene aus 6 Klausuren als Auswahl aus den Prüfungsgebieten nach § 56 Absatz 2.

Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt 3 Stunden in der ersten und 4 Stunden in der zweiten Einstiegsebene. Die Klausuren sind an verschiedenen Tagen zu schreiben.

(2) Das Aufsichtspersonal hat

1. vor Beginn der Prüfung die zu prüfenden Personen über die Vorschriften nach § 17 Absatz 1 bis 3 und Absatz 7 sowie § 18 zu belehren und dies aktenkundig zu machen,
2. vor Beginn der Prüfung die Kennziffern zu verlosen, welche anstelle der Namen der zu prüfenden Personen zu verwenden sind, die Kennziffern auf einer Teilnahmeliste zu vermerken und diese in einem versiegelten Umschlag der Prüfungsbehörde nach Ende der Prüfung zuzuleiten,
3. auf jeder Klausur den Zeitpunkt der Abgabe zu vermerken und die Klausuren in einem versiegelten Umschlag umgehend der Prüfungskommission zuzuleiten sowie
4. über den Verlauf der schriftlichen Prüfung und besondere Vorkommnisse eine Niederschrift zu fertigen und diese an die Prüfungsbehörde zu übermitteln.

(3) Die zu prüfenden Personen haben ihre Prüfungsklausuren ausschließlich mit einer Kennziffer zu beschriften.

(4) Den Mitgliedern, Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Prüfungskommissionen für die schriftliche Prüfung darf keine Einsicht in das Verzeichnis mit den Kennziffern nach Absatz 2 Nummer 2 gewährt werden.

(5) Die schriftlichen Prüfungen können abweichend von der Durchführung in handschriftlicher Form auch als elektronische Prüfungen durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungsbehörde.

#### § 58 Waldprüfung

(1) Die Waldprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit fachlichen Schwerpunkten, die an 4 oder 5 Prüfungsstationen für je ein Prüfungsgebiet durchgeführt wird. Je zu prüfender Person und Prüfungsstation soll sie höchstens 20 Minuten dauern.

(2) Die Waldprüfung für die erste Einstiegsebene besteht aus mindestens 4 der Prüfungsgebiete nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6.

(3) Die Waldprüfung für die zweite Einstiegsebene besteht aus mindestens 4 der Prüfungsgebiete nach § 56 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 7.

(4) Die protokollführende Person fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung der Waldprüfung und besondere Vorkommnisse.

#### § 59 Mündliche Prüfung

(1) In der Laufbahnprüfung der ersten Einstiegsebene werden die Prüfungsgebiete nach § 56 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 mündlich geprüft. In der Laufbahnprüfung der zweiten Einstiegsebene werden die Prüfungsgebiete nach § 56 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 5 bis 9 geprüft.

(2) Die mündliche Prüfung soll je zu prüfende Person und Prüfungsgebiet höchstens 20 Minuten dauern.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und besondere Vorkommnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche an die Prüfungsbehörde zu übermitteln ist.

#### Abschnitt 4 Bewertung und Bestehen der Laufbahnprüfung

##### § 60 Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Klausuren werden von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Es sind ganze Punkte zu vergeben. Auf den Klausuren dürfen keine Vermerke oder Bewertungen angebracht werden.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Klausur ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Bewertungen der prüfenden Personen, wenn die Bewertungen um nicht mehr als 3 Punkte voneinander abweichen. Bei größeren Abweichungen entscheidet die Prüfungsbehörde über die Punktzahl im Rahmen der Gesamtwürdigung der Klausur sowie der Bewertungen der prüfenden Personen der Prüfungskommission.

(3) Die Endnote der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Punktwerte aller Klausuren.

##### § 61 Bewertung der Waldprüfung

(1) In der Waldprüfung werden die Leistungen der zu prüfenden Personen an den einzelnen Prüfungsstationen von der jeweiligen Prüfungskommission bewertet. Die Prüfungskommission legt die Anforderungen für die Station fest. Es sind ganze Punkte zu vergeben.

(2) Die Endnote der Waldprüfung ergibt sich aus dem auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsstationen.

##### § 62 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden die Leistungen der zu prüfenden Personen in den einzelnen Prüfungsge-

bieten von der jeweiligen Prüfungskommission bewertet. Es sind ganze Punkte zu vergeben.

(2) Die Endnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma gerundeten Durchschnitt der Punktwerte aller Prüfungsgebiete.

#### § 63

##### Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Das Gesamtergebnis wird als Summe der gemäß Absatz 2 prozentual gewichteten Punktwerte auf 2 Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung berechnet und einer Note nach § 14 entsprechend zugeordnet.

(2) Die Bewertungen der Prüfungen werden wie folgt gewichtet:

1. in der ersten Einstiegsebene
  - a) die schriftliche Prüfung mit 40 Prozent,
  - b) die Waldprüfung mit 35 Prozent und
  - c) die mündliche Prüfung mit 25 Prozent,
2. in der zweiten Einstiegsebene
  - a) die schriftliche Prüfung mit 40 Prozent,
  - b) die Waldprüfung mit 30 Prozent,
  - c) die mündliche Prüfung mit 20 Prozent sowie
  - d) die Projektarbeit und die Gesamteinschätzung des Ausbildungsabschnittes Forsteinrichtung und Standortkunde mit jeweils 5 Prozent.

#### § 64

##### Bestehen der Laufbahnprüfung

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis „ausreichend“ beträgt und in allen Prüfungsteilen gemäß § 55 mindestens jeweils 5 Punkte erreicht worden sind.

(2) Für jede Person, welche die Prüfung bestanden hat, setzt die Prüfungsbehörde nach dem Gesamtergebnis die

Platziffer fest. Personen mit gleichem Gesamtergebnis erhalten die gleiche Platziffer.

#### Teil 4

##### Schlussbestimmungen

#### § 65

##### Übergangsregelung

(1) Die Beamtinnen und die Beamten auf Widerruf, die bis zum 28. Februar 2026 ernannt sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften ausgebildet und erstmalig geprüft. Wiederholungsprüfungen sind nach den Vorschriften dieser Verordnung abzulegen, sofern keine Laufbahnprüfungen nach den bisherigen Vorschriften im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs angeboten werden. Für die Fortsetzung eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung unterbrochenen Vorbereitungsdienstes gilt diese Verordnung.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Prüfungskommissionen bleiben für die Dauer ihrer Berufung bestehen.

#### Artikel 2

##### Außerkräftreten

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung vom 17. April 2023 (SächsGVBl. S. 300) tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung außer Kraft.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Februar 2026

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Georg-Ludwig von Breitenbuch

**Verordnung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis  
zur Ausgliederung eines Anteiles des Flurstückes 11 in der Gemarkung  
Demeusel aus dem Flächennaturdenkmal (FND)  
„Orchideenwiese Rodau (Demeusel)“**

**Vom 19. Januar 2026**

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Nummer 6, § 22 Absatz 2 Satz 1 und § 28 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nummer 3, § 47 Absatz 1 und 48 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Gemarkung Demeusel im Vogtlandkreis wird aus dem FND „Orchideenwiese Rodau (Demeusel)“ ausgliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Der Ausgliederungsgegenstand umfasst eine 1 540 m<sup>2</sup> große Teilfläche im Norden des Flurstückes 11 in der Gemarkung Demeusel.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Vogtlandkreis im Maßstab 1 : 600 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 mit rottransparenter Farbgebung eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit den Karten wird beim Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 42–48, 08523 Plauen, Zimmer 2.07 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Plauen, den 19. Januar 2026

Landratsamt Vogtlandkreis  
Hennig  
Landrat



Flurkarte zur Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Ausgliederung eines Anteils des Flurstückes 11 aus dem Flächennaturdenkmal "Orchideenwiese Demeusel" in der Gemarkung Demeusel in einem Flächenumfanggriff von 1.540 m<sup>2</sup>



**Legende:**

- Flurstücksgrenze
- Ausgliederungsfläche

1:1000  
0 5 10 15 20 m

Flur-Nr. 007  
Demeusel

*[Signature]*

**Kartengrundaufgabe:**  
 Zusätzlich zur dem in der Karte angedeuteten Lage der Ausgliederungsfläche des Flurstückes 11 aus dem Flächennaturdenkmal "Orchideenwiese Demeusel" in der Gemarkung Demeusel in einem Flächenumfanggriff von 1.540 m<sup>2</sup> ist die Ausgliederungsfläche des Flurstückes 11 aus dem Flächennaturdenkmal "Orchideenwiese Demeusel" in der Gemarkung Demeusel in einem Flächenumfanggriff von 1.540 m<sup>2</sup> dargestellt.

**Bekanntmachung  
des Präsidenten des Sächsischen Landtages  
über die Anpassung der Kostenpauschale nach § 6 Absatz 2 Satz 4  
des Abgeordnetengesetzes und weiterer Entschädigungsleistungen  
und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz  
für die Mitglieder des Sächsischen Landtages**

**Vom 5. Februar 2026**

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2026 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 4 144,14 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km	4 811,71 Euro,
b) über 50 bis 100 km	5 114,42 Euro,
c) über 100 km	5 418,47 Euro.

Die zusätzliche Tagegeld- und Kostenpauschale für die Sitzungsteilnahme (§ 6 Absatz 2 Satz 10 bis 12 des Abgeordnetengesetzes), die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes) sowie der Abzug von der Kostenpauschale bei Abwesenheit (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes)

betragen ab 1. April 2026 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 72,84 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km	85,93 Euro,
b) über 50 bis 100 km	105,75 Euro,
c) über 100 km	125,58 Euro.

Der monatliche Abzugsbetrag für einen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Dienstwagen (§ 6 Absatz 2 Satz 13 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2026 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 363,52 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km	482,51 Euro,
b) über 50 bis 100 km	905,49 Euro,
c) über 100 km	1 077,34 Euro.

Dresden, den 5. Februar 2026

Der Landtagspräsident  
Alexander Dierks

**Bekanntmachung  
der Sächsischen Staatskanzlei  
über das Inkrafttreten des Vertrages  
über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung  
des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur  
Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG –  
NOOTS-Staatsvertrag**

**Vom 2. Februar 2026**

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Vertrages bekannt:

Der Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Techni-

cal-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag (SächsGVBl. 2025 S. 247) ist gemäß seinem § 10 Absatz 1 Satz 2 am 1. Februar 2026 in Kraft getreten.

Dresden, den 2. Februar 2026

Sächsische Staatskanzlei  
Hildebrandt  
Referatsleiter

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 